

TOP 10. Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und I**** und S**** K**** (Beratung und Beschlussfassung)

MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

www.riedau.at



Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau, vertreten durch die Unterzeichnete als Verpächterin einerseits und Herr _____, wohnhaft in Riedau, Schwabenbach 58, als Pächter andererseits, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Riedau verpachtet und übergibt an Frau _____ und dieser pachtet und übernimmt von der Erstgenannten die nachbezeichnete der Marktgemeinde eigentümlich gehörigen Fläche, nämlich

ein Teilgrundstück aus der Parzelle 746/65 KG. Vormarkt-Riedau im Ausmaß von 198 m² (lt. beiliegendem Plan)

auf die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit 21.03.2024. Die Pachtdauer verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn dieser Vertrag nicht spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt wird. Das Kündigungsrecht steht jedem der Vertragsschließenden zu.

II.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 10,00 (in Worten Euro zehn). Der Pachtzins ist erstmals bei Vertragsabschluss, ansonsten jährlich im Vorhinein bis spätestens 30. Jänner jeden Jahres bei der Gemeindekasse zu erlegen. Wird der Pachtzins nicht rechtzeitig erlegt, so ist die Verpächterin berechtigt, diesen Vertrag für aufgelöst zu erklären und über den Pachtgegenstand frei zu verfügen.

Die öffentlichen Abgaben wie Grundsteuer, Landwirtschaftskammerumlage, Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, sind im Pachtzins mit inbegriffen.

III.

Der Pächter verpflichtet sich, die gepachteten Grundstücke während der Pachtdauer zu pflegen und jede nachteilige Veränderung mit dem Pachtobjekt zu unterlassen. Eine bauliche Einzäunung stellt keine nachteilige Veränderung des Pachtobjektes dar. Der Pächter verpflichtet sich, keinerlei Benützung des Pachtobjektes durch dritte Personen, die sich nicht mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verpächters auszuweisen vermögen, zu dulden. Insbesondere darf der Pächter nicht dulden, dass sich dritte Personen hinsichtlich des Pachtobjektes irgendwelche Grundservitute anmaßen.

IV.

Alle auf dem Pachtobjekt befindlichen Sträucher sind zu erhalten (= 2 Bäume, 17 Wild-Sträucher). Ein Sträucherrückschnitt bzw. generell ein Grünschnitt ist erlaubt, bzw. eine Verpflichtung hierfür besteht, wenn ein Rückschnitt notwendig ist, um die Einhaltung des Ortsbildschutzes zu gewährleisten, oder wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Für Sträucher/Bäume die eine Höhe von über 3 m aufweisen, muss gewährleistet werden, dass nach erfolgtem Rückschnitt noch eine Mindesthöhe von 3 m gegeben ist.

Die Kosten des Rückschnittes gehen zu Lasten des Pächters. Dem Pächter ist es nicht gestattet, aus dem Pachtobjekt Mergel, Schotter, Sand oder Lehm zu gewinnen.

V.

Folgende Vorgaben bzw. Richtlinien der ÖBB Infrastruktur AG sind seitens des Pächters einzuhalten:

Die Lagerung von Gegenständen sowie Anpflanzungen innerhalb des Gefährdungsbereiches der Bahnstromleitung dürfen nur in der Art erfolgen bzw. bestehen, dass sie in jeder Richtung zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen, unter Berücksichtigung des größten Durchhanges auch bei ausgeschwungenem Zustand der

MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau
www.riedau.at



Leitenseile, einen Abstand von mind. 5,0 m aufweisen. Die zur Freihaltung der Leitungstrasse notwendigen Maßnahmen sind nach Weisungen des zuständigen Anlagen Service Center unverzüglich und auf Kosten und Risiko des Pächters durchzuführen. Weitere Vorgaben bzw. Richtlinien sind dem beigefügten Dokument zu entnehmen.

VI.

Der Pächter nimmt alle Gefahren ohne jede Ausnahme auf sich und hat in keinem Falle einen Anspruch auf einen Erlass des Pachtzinses oder eines Teiles desselben.

VII.

Falls der Pächter während der Pachtdauer stirbt, steht dem Verpächter das Recht zu, diesen Vertrag für aufgelöst zu erklären und über den Pachtgegenstand nach seinem Belieben verfügen.

VIII.

Wenn der Verpächter in Gemäßheit dieses Vertrages diesen für aufgelöst erklärt oder kündigt, hat der Pächter das Pachtobjekt an den Verpächter zurückzustellen, ohne irgendwelche Ansprüche auf Vergütung oder Schadenersatz zu stellen berechtigt zu sein. Allein derjenige Teil des vorausbezahlten jährlichen Pachtzinses, welcher auf das rechtliche Pachtjahr entfällt, wird an den Pächter zurückerstattet.

IX.

Auf Vertragsanfechtung wegen Verletzung des gemeinen Wertes wird allseits verzichtet.

X.

Die Kosten für die Errichtung dieses Vertrages und die hievon entfallenden Stempel und sonstigen Gebühren trägt der Pächter.

Dieser Vertrag ist nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Pächter eine einfache Durchschrift dieses Vertrages oder aber über sein Ersuchen und auf seine Kosten eine gerichtlich beglaubigte Abschrift dieses Vertrages erhält.

Gegenständlicher Pachtvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2024 beschlossen.

Riedau, am

Für den Verpächter
Der Bürgermeister
Markus Hansbauer